

sehr üblich ist / von dessen Quantität / welche sehr variret / zu sehen Struv. S. J. Feud. c. 14 §. 11. Cz. Jprud. for. pag. 2. c. 44. def. 1. 2. & seqq. & Stryck. in Exam. Jur. Feud. cap. 21. qv. 8. 13. & 14. Dieses Dotalitium aber oder Wittum wird durch den Tod des Weibs / oder durch Veränderung ihres Wittwen-Stands wieder aufgehoben. V. DD. cit.

2.) Bestehet des Manns Pflicht in diesem / daß er sich seines Weibs gebühlich annehme / mithin dieselbe / so viel ihm möglich defendire / welches ihm ausdrücklich auferleget wird in l. 2. ff. de injur. & §. 2. J. cod. weßwegen er dann im Namen seiner Frauen / so dieselbe beschimpffet und injuriret worden / actionem injuriarum, oder die injurien-Klag erheben kan / angesehen auch der Schimpff zugleich ihn angehet / d. §. 2. J. de injur. ibique DD. welches auch auf den Bräutigam extendiret wird / so fern seiner Braut ein Schimpff geschehen in l. 15. §. 24. ff. de injur. 3.) Gehet unter andern endlich auch die Pflicht des Manns dahin / daß er sein Weib mit Lieb und Sanftmut tractire / nicht aber mit ihr tyrannisch umgehe / davon gehandelt wird in §. 6. 7. & 8. dieses Capitels / und hieher gehört auch / was bey dem §. 5. cap. VI. von dieser Materi ferner angemercket worden. Conf. Nov. 117. c. 14 & c. Carpz. L. 2. def. 221. & in pr. crim. p. 3. qv. III. n. 82. & 83.

§. 7.

Als hier von denen weiblichen Schwachheiten ist gedacht worden / ist darbey noch dieses zu erinnern / daß um eben derselben Schwachheit willen die Weiber in den gemeinen Rechten mit vielen Privilegien und Freyheiten begabet worden; dann da sind sie 1.) an keine Bürgschaft gebunden / per t. t. ff. & C. de SCt. Vellej. wiewol diese Freyheit an vielen Orten wieder abgeschafft worden / als zum Beispiel zu Eöln / Lübeck / Limburg / Hessen / davon zu lesen Anton. Hering. de Fidejuss. c. 7. n. 407. & seq. mit welchen auch das Nürnbergische Recht sich conformiret / in Ref. Nor. Tit. 19. L. 5. Add. Wurfbaim. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. p. 109. & 262. in fin. 2.) Ist ihnen die ignorantia Juris, oder Unwissenheit der menschlichen Rechte nicht schädlich. v. t. c. ff. de J. & F. J. 3.) Haben sie eine stillschweigende Pfandschaft in ihrer Männer Güter / und das Vorzugs-Recht vor andern Glaubigern / davon oben gesagt worden / und was noch andere Freyheiten mehr sind / davon zu lesen. Benedict. Carpz. in Tr. de singul. scemin. Jur. Rolhagii Certamen masculo-fcemineum. Rudinger. Observ. singul. cent. 5. Obs. 54. rubr. von Weibs-Personen und ihren Freyheiten / und noch andere mehr. zc. & Jacob. Orteshausen in acie mulieri, certam. Masculo-Tentam. per tot.

Das VI. Capitel.

Von des Ehe-Weibes Pflichten / die sie ihrem Manne hinwiederum schuldig ist.

Inhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Eheliche Liebe des Weibes. §. 3. Derofelben Grund und Proben. §. 4. Ehrerbietung des Weibes gegen den Mann. §. 5. Worinn sie bestehe. §. 6. Sollen sich in ihrer Männer Berrichtungen und Amts-Geschäften nicht einmengen. §. 7. Der Gehorsam. §. 8. Soll ihres Mannes Schülffia seyn. §. 9. Hindernissen hieran / als da ist Hofart. §. 10. Müßiggang. §. 11. Schlichternheit und Unleisamkeit. §. 12. Allgemeiner Grund aller weiblichen Pflichten.

§. 1.

Ewäre überflüssig / die Haus-Mutter in denen Pflichten / die sie ihrem Gort und ihr selbst abzustatten schuldig ist / hie zu unterrichten / anerkennen sie aus denen vorhergehenden andern und dritten Capiteln / die Pflichten / die dem Haus-Vatter da selbst gewiesen sind / auch zugleich auf sich ziehen / und in täglicher Übung zu ihrer Auserbauung anwenden kan / damit der himmlische Haus-Vatter bey so vereinbarter Übung ihrer Pflichten / über ihre Haushaltung hinwieder mit gedoppelten Segen zu walten zust gewinnen möge. Nachdem wir sie aber in diesem Capitel in der Gesellschaft mit dem Haus-Vatter als sein Weib in der Ehe zu betrachten haben / so führet uns nun unsere in diesem Buch vorgestellte Ordnung dahin / daß wir ihr ebenfalls wie dem Haus-Vatter / den gesegneten Eintritt in die Ehe / und darauf ihre Wechsel-Gebühr / damit sie in der Ehe ihrem Manne verbunden seyn soll / vorzeigen solten. Nach dem aber eben derselbe Unterricht / der dem Haus-Vatter im fünften Capitel gegeben ist / sie zugleich zu solchem Eintritt vorbereiten kan / so weisen wir sie / ohne daß wir hies von was wiederholen / dorthin / und kehren uns so fort zu denen Pflichten / nach welchen Sie sich gegen ihren Mann gebührend anzuschicken gehalten seyn soll.

§. 2. Gleichwie nun eine jede Liebe einer Gegen-Liebe würdig ist / und dieselbe nach sich ziehet / also stellen wir die Liebe / damit das Weib ihren Mann hinwiederum zu lie-

ben schuldig ist / als ihre forderst allgemeine Pflicht / woraus die übrigen alle fließen müssen / auch hie abermal vornen an. Was nun in dem nächst vorhergehenden Capitel disfalls von dem Manne gesagt ist / das gilt auch hies aus natürlichem Recht gleichfalls dem Weibe: Welche Kraft dieses Rechts / eben so wenig / andere Männer neben ihrem Manne zu lieben / oder mit ledigen Leuten oder Ehe-Männern also umzugehen befugt ist / daß ihr Mann oder andere deswegen einigen Argwohn zu schöpfen / und über ihrer Keuschheit ein zweiffelhaftiges Urtheil zu gebē Ursach nehmen mögen; es mag nun gleich durch allzufreye Reden / leichtfertiges Küssen oder andere dergleichen Umgang geschehen; dann wie derjenige / die mit dem Maul nicht züchtig ist / damit bey denen / die es hören / so bald den Argwohn macht / daß ihr Herz des Sinnes seyn müsse / wie sie mit dem Munde redet: Also kan bey dem Weibe keine aufrichtige wahre Liebe seyn / welche ihren Mann mit solchem Verdacht kräncket / und ihm bey andern einen Schimpff / dabey aber ihr selbst bey erbaren ehelichen Gemütern eine Unehre und verdächtigen Namen außlädet / und zu mancherley Unheil und Unglück Ursach gibt.

§. 3. Damit aber diese Liebe rechter Art sey und beständig dauern möge / so soll sie abermal wie bey dem Manne im Herzen gegründet seyn: Daß sie es so herzlich mit dem Manne / als ihrem Fleisch meine / wie sie von ihm gemeint und geliebt zu werden / und seine Freude und Vergnügung an ihr zu haben verlanger. Aus dem Herzen soll sie sich hervor thun mit freundlichen Worten / und in allem dem darinn sie ihm etwas angenehmes erweisen / und Unglück von ihm abwenden kan / es sey nun in gesunde oder francken Tagen / an ihr nichts ermangeln lassen. Dabey ihr dann wol erlaubt ist / daß sie ihren Ehegemahl / wann sie ihn in einen oder andern / sonderlich da / wo ihm ein Unglück daraus entstehen mögte / fehlen sieht / mit beschwerdener Vernunft / zu bequemer Zeit und Gelegenheit / deswegen

wegen allein in geheime Tureden / nur daß es mit einer solchen Behutsamkeit geschehe / daß er merken muß / sie thue es nicht aus Fürwitz ihn zu meistern / oder einige Macht über ihn sich einzubilden / sondern bloß aus Liebe zu seinem Besten. Deswegen auch solcher Zuspruch vielmehr mit beweglichen Bitten und Flehen / auch nach der Sachen Verwandnis mit Thränen geschehen soll / als daß sie ihre Auctorität und Ernst sehen lassen wolte. In welchen Fällen die vernünftige Liebe selbst die geziemende Moderation und Maß an die Hand geben wird.

§. 4. Ihre andere Pflicht ist die Ehrerbietung: Diese gebühret ihrem Manne von Gottes wegen / der ihm einē Strahl seines Bildes / indeme daß Er ihn zum Haupt und Regenten seines Weibes gesetzt / mitgetheilet hat. Vernünftige Ehe-Weiber / die diese Gewalt und Vorzug an ihren Männern erkennen / werden sich vor Gott scheuen / daß sie gegen ihre Männer mit schimpflichen Gebärden oder Worten sich jemals verächtlich stellen / oder sonst etwas thun sollten / daraus sie selbst oder auch andere / die es gewahr werden / einige Verachtung / oder auch nur eine geringe Achtung schließen könnten: Indem sie solche Verachtung nicht so wol ihre Männer als Gott selbst zu betreffen / in der Furcht Gottes betrachten. Hieneben betrachten sie ihre eigene Ehre nicht anders als ein solches Gut / daß sie von ihrer Männer Ansehen und Ehre entlehnet / nicht anderst besitzen / als wie der Mond sein Licht von der Sonnen entlehnet / und daher nicht von seinem eigenem / sintemal er keines hat / sondern mit der Sonnen ihrem Lichte leuchtet / seine Strahlen über die Erde schicket. Dannenhero ein Weib / so ihren Mann in Schimpff bringet / sich selbst zugleich mit nothwendig schimpffen und verunehren muß / und folgendes nicht anders / als ein stolze aber grobe Narrin mit allem Recht zu halten ist.

§. 5. Es ist aber ein ehrlich Weib nicht nur schuldig ihrem Manne in seiner Gegenwart seine gebührende Ehre zu geben / sondern sie soll auch bey andern Leuten ehrlich von ihm reden / auch seine / andern Leuten etwan noch unbekante Fehler / und böse Unarten nicht selbst ausbreiten / noch darüber eine lange bittere Klage führen; sondern soll vielmehr und lieber / so lange noch einige Hoffnung zur Besserung bey ihm vorhanden / in gedultiger Stille vieles ertragen / und zudecken heiffen / so viel sich immer decken lässet. Solten das auch andere Leute schon merken / oder bereits anderswoher von des Mannes Unarten Wissenschaft haben / so wirds ihr doch zur Ehre gerechnet werden / daß sie sich als ein vernünftiges Weib in ihres Mannes Weise zu schicken / dieselbe zu verhehlen und geziemender Massen zu entschuldigen weiß. Es hat der Mann allermeist / so er in einem gewissen Beruf in mühseligen überhäufften Geschäften stehet / oft allerley in dem Kopf / so ihm Sorgen und Verdruß machet / daher ihm ein jedwedes krummes Wort / oder verdrießliche Gebärde nicht so gleich murrisch aufgenommen / sondern durch Gedult und Stillschweigen lieber verschmerzt / insgesammt aber bey andern Leuten und deren Gegenwart alles zum Besten gedeutet werden soll. Widrigen Falls ist ein Weib / ohngeachtet sie in diesen allen von ihrem Manne die Wahrheit redet / nicht ohne Schuld / weil sie auch hierdurch den Namen / oder doch zum wenigsten den Verdacht eines unvernünftigen / bösen / ungedultigen und unleidamen Weibes auf sich lädert / so gehet zugleich ein groß Theil ihrer eigenen Ehre verloren. Wir reden aber hier nur von solchen Fehlern / die sich ohne Verletzung der Wahrheit decken lassen / nicht aber von solchen Bosheiten und Tyranneyen derer Männer / die öffentlich am Tage liegen / und sich nicht mehr verhehlen lassen. Worben unschuldigen und frommen aber von ihren gottlosen Männern so hart geplagten Weibern ge-

ne zu gönnen / ja zu rathen ist / daß sie darvolder an gehörigen Orten Hülffe suchen / und solcher Bosheit gesteuert werde. Nur sollen sie erinnert seyn / daß sie hierinn außs glimpflichste verfahren / und vorher / ehe sie diesen Rath ergreifen / alle gültliche Wege gegangen / und ihre Männer mit vieler Sanftmut und Flehen zu gewinnen versucht haben.

§. 6. Hieher gehöret noch diejenige Ehrerbietung / in welcher vernünftige Weiber sich entsetzen / daß sie in ihrer Männer eigentliche und eigene Verrichtungen und Amts-Geschäfte sich einmengen solten. Sie sollen es so wol ihren Männern / (wie bereits oben Anmerkung hievon geschehen) als sich selbst zur grösssten Schande rechnen / wo es an den Tag kommt / daß sie die Hände mit an die Amts-Geschäfte schlagen / und sich in ihrem Fürwitz gelüsten lassen / ihren Männern Regult vorzuschreiben / wornach sie in dieser oder jener Sache voriren und ihren Rath geben sollen: Sintemalen dieses ein Beweis ist / daß nicht die Männer über sie / sondern sie über die Männer Meister / und daher / wie man redet / rechte Ste-Männer seyen / denen ihre Männer von allen gleichsam Rechenschaft geben müssen. Wie nun auf einen solchen Mann / der solches leidet / nichts zu halten ist / so ist auch von einem Weib / die solches begehret / und den Mann dazu / es geschehe durch listige Schmeicheleyen oder auf andere Art / beredet und verleitet / eben so wenig zu halten; weilen verständige gewissenhafte Weiber / Dinge / die ihnen zu wissen nicht gebühren / auch alsdann / wanns die Männer ihnen schon offenbaren wolten / nicht einmal annehmen solten.

§. 7. Diese Ehrerbietung führet drittens den Gehorsam mit sich. Das Haupt muß die Glieder regieren / die Glieder aber / die unter dem Haupt stehen / müssen dem Haupte unterthänig u. gehorsam seyn. Also / weil der Mann des Weibes Haupt ist / so ist sie schuldig dem Manne gehorsam zu seyn in alle Dingen / die an sich nit unrecht und wider Gott sind. Darum / so der gottlose Ehe-Mann seinem Weibe etwas unrechtes / das wider Gott ist / zumuthen und befehlen wolte / so würde sie sündigen / wo sie ihm zu Gefallen thäte / und in solchem Gehorsam ihren Mann Gott dem Herrn selbst vorsetzte / und ihn solcher Gestalt zu einem Götzen machte. Ausser diesem Fall ist sie ihm in ihrem ganzen Leben / und namentlich in der Haushaltung zu gehorsamen / so uneingeschränket verbunden / daß sie ihr darinnen keine Meisterschaft nehmen oder meinen muß / daß es nach ihrem Kopf herum gehen müsse. Dann ob Ehe-Leute schon das meiste in der Haushaltung mit beiderseits gepflogenen Rath zu thun haben / und also das Weib / wo sie siehet / daß eine Sache besser angegriffen werden mögte / ihre Gedanken und Meinung auf bescheidene Art ihrem Manne mittheilen kan / so soll der Mann doch immer der erste bleiben / der zu befehlen hat / der Gehorsam aber gehöret dem Weibe. Dem zuwider solle sie nicht eigensinnig und halsstarrig auf ihrem Sinne bestehen / dem Manne nicht trozig und widerspenstig widerbellen / und das letzte Wort überall zu behalten begehren: So es ihr aber gerieth / daß sie es behielte / soll sie es ihr zu schlechter Ehre ziehen / sondern gewiß glauben / daß es ihr viel rühmlicher und löblicher anstehen würde / so sie dem Manne auch in denen Dingen / darinnen sie ihre Meinung für besser hält / weichen / und in desselben Weise bereits angewiesener Massen in billigen Dingen sich gedultig schicken wird.

§. 8. Die noch übrige Pflichten stellen wir der Haus-Mutter in der so weit in der Haushaltung um sich greifenden Betrachtung vor / nach deren sie viertens des Mannes Gebäiffin seyn soll. Dieser Pflicht gemäß soll sie alle ihr zukommende Haus-Geschäfte wol und sorgfältig

iten ist ge-
mern / daß
er in den
heiten be-
schafft ge-
nese Frey-
/ als zum
on zu lesen
it welchen
Ref. Nor.
Ref. Nor.
antia Juris,
schädlich. v.
de Pfand-
ugs-Recht
rden / und
lesen. Be-
gii Cert-
gul. cent. 5.
freyheiten/
in acie mu-

e Pflichte/
ie abermal
henden Ca-
ilt auch hie-
: Welche/
inner neben
oder Ehe-
Mann oder
/ und über
gebe Ursach
eye Reden/
n Umgang
Maul nicht
so bald den
seyn müssen
dem Weibe
Mann mit
ndern einen
rlichen Go-
en außlädet/
gibt.

sey und bo-
dem Man-
herlich mit
von ihm ge-
e und Ver-
Hergen soll
n / und in al-
weisen / und
gesunde oder
n. Dabey
nahl / wann
ihm ein Un-
t bescheid-
genheit / des-
wegen

fähig bestellen: Was der Mann erwirbt / solle sie unter kluger Aufsicht zu rathe halten / und nützlich zur Aufnahme der Haushaltung anwenden. Sie soll gute Ordnung im ganzen Hause halten: Die Tische mit sauber und wolgeschickten Speisen nothdürftig versehen; ihres Mannes Kleider sauber halten / ihre Haus-Apotheken / so klein sie auch ist / mit Haus-Arzneien nothdürftig versehen. Insonderheit soll sie sich zu sorgfamer Erziehung der Kinder / ihrem Manne die hülfliche Hand bieten; wie sie denn bey denselben / so lange sie noch klein und unter ihrer Aufsicht sind / mehr als der Vatter bey so vielfältigen Umgang mit ihnen auszurichten vermag / da sie hingegen / wann nun deren Jahre zu nehmen / unter des Vatters Erziehung völlig treten. Deswegen dann auch eine vernünftige Mutter / denselben hierzu einen Vatter zu sparen und bey Kräften zu erhalten / diese erste Erziehung desto williger und bescheidlicher von dem Vatter auf sich nehmen wird. Sie soll um Friedens willen / und dem Manne den Kopf nicht zu verwirren / schlechte geringe Dinge / die etwan das Gefinde betreffen / und sie selbst abhandeln und vergleichen kan / vor den Mann nicht bringen / allermeist da sie ihn zum Zorn geschwind auf / und geneigt zu seyn / weiß. Wovon alles und jedes insonderheit zu erzählen / zu weitläuffig und unmöglich / die Haushaltung selbst aber an die Hand geben wird.

§. 9. Sie wird aber nimmermehr des Mannes Gehülffin seyn können / wo sie **hoffärtig / müßig /** und in Widerwärtigkeiten **verzagt** oder sonst **unleidsam** ist. Es sind Weibs-Bilder / wie insgemein schwächer am Verstande / also auch mehr zu dem **Kleider-Pracht** / welcher wol gewiß eines der thörichten Laster ist / insgemein geneigt; da will der Stolz und Fürwitz alle neue Moden u. Form nachmachen / der Mann wird täglich um Geld angelauffen / sollte er auch darüber von seinen Creditoren alle Stunden gemahnet und geplaget werden / und in der Nahrung vieles verderben und zu Grunde gehen müssen; daß daher Hr Colerus libr. I. c. V. ein solches Weib fundi sui calamitatem, seiner Nahrung Unglück nicht ohne Grund nennet / da man zuletzt weder zu beißen noch zu brocken behält. Sonderlich so der Mann solcher fürwitzigen Thorheit selbst durch die Finger siehet / und den **D. Stes Mann** hausen läßt. Was aber hie von Kleidern und köstlichen Geschmuck geredet wird / solches ist gleichfalls von einem **grossen prächtigen** und dabey **kostbar ausgeputzten Hause** zu verstehen. Verständige häusliche Weiber / ob sie sich schon einer sauberen erbaren Kleidung befleißigen / haben an solcher Thorheit eine Abkehr / und sind viel zu klug / daß sie das Geld / davon man hausen sollte / auf **lose Lumpen** / die nach einem Jahr entweder verschliffen oder sonst in Abgang gerathen sind / oder auch auf einen **prächtigen Stein-Hauffen** wenden solten: denn sie verstehen und erkennen / daß der Schmuck / so in Kleidern besteht / der geringste seye / (weil sonst alle reiche Märrinnen vor den tugendsamen Weibern den Vorzug haben würden) sondern in der Gottesfurcht und andern Tugenden / die da unverändert ewig wahren / bestehen müsse.

§. 10. Weil auch der **Müßiggang** / welcher sich mehrentheils zu der Hoffart gesellet / so viel Böses lehret / dabey müßige Hände / müßige Zähne in der Haushaltung geben / so soll ein häuslich Weib darinn allezeit **arbeitsam** gefunden werden / und Schnecken-Art an sich nehmen / daß sie sich lieber daheim als in andern Häusern finden lasse. Sie soll nit denken / weil der Mann das Weib obbesagter Mafsen zu ernähren schuldig / daß sie deswegen gar müßig gehen / und dabey so viel / als sie zu verthun Lust habe / verthun möge. Denn weil sie des Mannes Gehülffin heißet / so soll

sie ihm nicht nur essen / sondern auch arbeiten helfen: Will sie es nicht thun / so hat der Mann sie dazu ernstlich anzuhalten / ein Göttliches Recht. Was rechtschaffene Weiber sind / die erkennen sich von selbst in der Liebe gegen ihre Männer schuldig / daß sie dieselbe / nach dem Exempel des Weibes Tobia / auf den Fall / da sie etwan durch Kranckheiten / oder Alters wegen elend / und Brod zu erwerben unvermöglich werden solten / nach Möglichkeit zu ernähren / sich nicht beschwehren solten.

§. 11. Endlich erfordert auch ihre Pflicht / daß sie nicht **schüchtern** und **unleidsam** seye / und so gleich / wann einige Noth / es sey an Kindern / oder Vieh / Brand / Mißwachs / Vieh-Sterben und dergleichen in der Haushaltung angehet / verzagen wolle / daß der Mann genug an ihr zu trösten hat / und an statt daß er durch des Weibes Beständigkeit in dem Vertrauen auf Gottes Bestand gestärket werden sollte / durch solche **kleinmüthige Zeit** oft selbst weich und verzagt gemacht wird. Namentlich soll sie dasjenige leiden / und die Beschwehlichkeit / die ihr Gott selbst bey ihrer **Schwangerschafft** und **Geburt** der Kinder und deren mühsamen Erziehung aufgeleget hat / mit Gedult ohne Murren auf sich nehmen / und ferne seyn lassen / daß sie um deswillen ihrem Manne murrig begegnen / und weil sie sich an Gott nicht rächen kan / an ihm sich unverantwortlicher Weise zu rächen / sich unterstehen wolte.

§. 12. Zum Beschluß dieses Capitels sollen alle Ehe-Weiber insgesammt erinnert seyn / daß sie diese Pflichten alle zusammen als allgemeine durchgehende **Schuldigkeiten** / die sie ohne Absicht auf **Alter / Vermögen /** und **Stand** ohn Unterscheid zu deren Übung verbinden / ansehen müssen. Die allerreichste Frau / die den ärmsten Mann genommen hat / ist denselben so wol zu lieben / zu ehren / und ihm unterthänig zu seyn schuldig / als die ärmste / denn ob sie schon Geld hat / so kan doch solches seiner Herrschafft / die ihm Gott selbst über das Weib gegeben hat / nichts benehmen / sondern sie gilt mehr als all ihr Geld. Hiernach haben sich **junge und vornehme Frauen** / welche alte und ihrem Herkommen nach in der Welt nidrige und gering geachtete Männer genommen haben / ebenfalls zu achten. Auch diejenige Weiber / die **so unglücklich sind** / daß sie von ihren Männern hart traktiret / und mit allerley Drangsalen gedrängt werden / sollen hie gedencen / daß sie gleichwol ihre Männer seyn / und eben deswegen / weil sie es seyn / sich zu diesen Pflichten in Gedult verbunden erkennen. Wiedererschelten / wieder schlagen / dem Manne in die Haare gehen / oder gar davon lauffen / will die Sache nicht ausmachen: Sondern der beste Rath ist / schweigen / nachgeben / und zu gelegener Zeit den Mann freundlich und beweglich ermahnen / und da es aufs äußerste kommt / verständiger Christlicher Leute Rath und Hülffe bescheiden und vernünftiglich gebrauchen / ob er hierdurch gebessert / und ihr einigerley Massen Ruhe geschafft werden mögte. Es werden aber vernünftige Weiber / diese Schuldigkeit selbst willig und ungezwungen abstaten / wann sie nur betrachten / daß solche alle insgesammt also bewandt sind / daß sie nicht allein ihrer Männer / sondern auch zugleich ihr eigenes Beste / als welches nach obgesetztem Grunde ein gemeinschaftliches Gut ist / aufs beste befördern können.

Rechts-Anmerkungen.

§. 4.

W^{il} in diesem Absatz viel von der Ehr und Ansehen / welches das Weib von dem Mann bekommt / gehandelt wird: Als läßt sich hier nicht uneben diese Frag

Er ag erd
Ehe erz
ehrlüche
verheur
Welche
te sie mit
durch die
ihres M
de Senat
nach Aut
qui fil. in
Meinung
angiehet
Eheineh
zu dähne
nem sold
ihre Be
kömne al
zum Na
Vatter
wird die
muel. Se

§.

W^{il} ber
als zu sel
Statut.
mäßige
das erst
mit alle
Add. La
Dill. de.
ramen
Weib o
zu suche
rung /
von den
de restit
thane C
befinde
und B
In wel
schaffet
ner S
7. C. d
& Joh.
Dann
Mann
Gott
nünst
Eclaw
traute
7. W
Grund
Bahn
wäre
man
ner die
Hoelt
§. mal
tortur
f. Inst

§.

Frage erörtern: Ob ein von ihren Eltern ausser der Ehe erzeugtes Weib / wann dasselbe sich an einen ehrlichen / und in hohen Würden stehenden Mann verheuratet / durch solche Ehe legitimiret werde? Welche Frage ersten Anblicks das Ansehen hat / ob könnte sie mit Ja beantwortet werden / in Erwägung ein Weib durch die Verehlichung / aller Ehr / Würden und Ansehen ihres Manns theilhaftig / per. l. 13. C. de dignit. & l. 8. ff. de Senator. Ja / was noch mehr / alle Macul und Flecken / nach Ausfag der Canonischen Rechten / in cap. tanta. X. qui fil. sint. legitim. dadurch abgewischt wird / und dieser Meinung ist der Jurist Angelus, welchen Philippus Decius anziehet / in l. 2. n. 4. in f. ff. de R. J. Alleine weil diese Theilnehmung über die Zulassung der Befehle nicht hinaus zu dähnen / in denselben aber nirgends zu befinden / daß ein solchem Weib / welches unehlich geböhren / durch ihre Verheurathung die Macul ihrer unehlichen Geburt könne abgewischt werden / zugeschworen / daß solches zum Nachtheil anderer aus rechtmässiger Ehe von ihrem Vater erzeugten Kinder / geschehe / vid. Nov. 89. c. 9. als wird diese Frage vielmehr mit Nein entschieden. Conf. Samuel. Stryck. in vl. modern. Pandect. Lib. 1. Tit. 6. §. XX.

§. 5. Wir reden aber nur von solchen Fehlern.

Wiewol dem Mann die Züchtigung über sein Weib unbenommen / ja vielmehr in den Rechten zugelassen ist / als zu sehen ex Nov. 117. cap. 14. ibique Gotofr. in not. Add. Statut. Hamburg. p. 4. act. 48. rubr. welchen Personen mässige Züchtigung erlaubt seye; so muß doch dieselbe vor das erste aus rechtmässiger Ursach / und dann auch mit aller Maß und Stimpff geschehen / per citat. text. Add. Langenbeck. Diss. de Castigat. moder. cap. 2. & Stryck. Diss. de Alapa cap. 2. n. 20. Widrigen Falls / so die Träumen des Manns zu groß und unmässig / würde dem Weib allerdings frey stehen / an gehörigen Orten Hülffe zu suchen / und dinstfalls genugsame Caution und Versicherung / sie nicht mehr inskünftige so tyrannisch zu tractiren / von dem Mann zu prätendiren / juxta gloss. in cap. 8. X. de restitut. spoliat. oder / so sie vermeint / daß ihr durch sothane Caution nicht genugsam gerathen seye / nach Guts befinden der Obrigkeit / gar um die Scheidung zu Tisch und Bett anzuhalten / per cap. 13. in f. X. de restit. spol. In welchem Fall ihr der Mann ihre Unterhaltung zu verschaffen schuldig / angesehen er durch seine Schuld zu sothane Scheidung Ursach gegeben. Vid. Cyn. & Bald. in l. 13. C. de Neg. gest. Add. Hieron. Schurff. conf. 42. cent. 1. & Joh. Schneidew. ad Tit. Inst. de Nupt. p. 4. n. 15. & seqq. Dann obgleich dargethaner Massen / das Weib dem Mann unterworfen / so darf er sich doch solcher ihm von Gott eingeräumter Gewalt nicht mißbrauchen / in vernünftiger Erwägung / daß er mit ihr nicht als mit einer Sclavin oder Unmenschen / sondern als seiner ihm anvertrauten Gehülffin umgehen müsse / V. omnino I. Petr. 3. v. 7. Weshwegen das unnütze Geschwäg dereremigen in Grunde zu verwerffen / welche diese Meinung auf die Bahn zu bringen / als ob die Weiber keine Menschen wären / keine Scheu getragen / davon zu sehen Bruckmann. de differ. utriusque sex. p. 1. pr. membr. 3. art. 1. Falkner diff. de mulier. earum jur. cap. 1. §. 10. Francisc. Henr. Hoeltichius. in quaest. femina non est homo. Joh. Fab. in §. mascul. n. 3. l. de nupt. Guid. de Suzar. in tr. de indic. & tortur. n. 11. & Cujac. 6. O. 21. sed vid. Joh. Harppr. ad §. 5. Inst. de publ. jud. n. 9. & mult. seqq.

§. 6.

Die Weiber sollen nicht allein in die Verrichtungen und Ampts-Geschäften ihrer eigenen Männer im ge-

ringsten sich nicht einmengen / sondern auch von allen dergleichen Sachen / so den Männern insgemein allein zustehen / sich gänglich enthalten / eingedenk / daß solches mit ihrem Geschlecht nicht übereinkomme. Und so die Männer solches zugeben / lassen sie dadurch ihr Gewissen nicht unbesleckt / daher D. Arnold. Menger. in scrutin. conscient. cap. 10. q. 67. recht urtheilet / daß ein solcher Frauens Anecht / Weiber-Manne und Sie-Mann mit Verlassung seines ihm von Gott verliehenen Rechts / in seinem Gewissen vor Gott straffbar / und keineswegs zu entschuldigen seye. Welchem zu folge dann die Römische Rechte mit gutem Fug den Weibern alle Verwaltung der öffentlichen und männlichen Aemter verboten / so / daß sie Vermög dieses Rechtes kein Richterliches Amt versehen / v. l. 2. ff. de R. J. & l. 12. §. pen. ff. de Judic. noch mit advocir-oder procuriren umgehen / v. l. 1. §. 5. ff. de postul. & l. 41. ff. de procur. willführliche Sachen auf sich nehmen / v. l. f. C. de recept. noch andere Dinge / so den Männern allein zukommen / verrichten können / gleichwie weitläufftig zu sehen bey den Commentatoribus ad L. 2. ff. de R. J. insonderheit aber bey Jacob. Gorch. Philipp. Matthei. Decio. Schilt. und noch mehr anderen. In Erwägung aber keine Regul anzutreffen / welche nicht ihren Abfall hat: Also muß hier dieses noch angemercket werden / daß es eine andere Bewandnus habe mit denjenigen Frauens-Personen / welche von Fürstlicher und anderer hohen Geburt herkommen / und ganze Länder und Provinzen erblich übernehmen / angesehen dieselbige nach dem Lauff der täglichen Erfahrung / heut zu Tag eben dergleichen Dinge verwalten / welche den Weibern niedrigen Herkommens untersaget sind; und dieses darum / weil man sich zu denselben / indem sie mit ihren Räten versehen / so leicht keiner solchen weiblichen Schwachheit / als bey anderen / zu befahren hat / gleichwie bezeuget Modest. Pistor. Resp. 7. n. 7. Conf. c. 4. ibique Canonist. X. de arbit. c. 43. de Elect. in 6. Junct. cap. 12. ibique Barbof. X. de major & Obed. & Rec. Imp. de anno 1544. §. aber ein jeder Praelat. Praelatin. 60. Add. Carpz. Jpr. for. p. 2. c. 15. d. 9. Struv. S. J. F. c. 5. aph. 3. n. 1. & Tob. Paurmeist. Lib. 2. de Jdict. c. 10. n. 10.

§. 9.

Wie sich die Weiber / und nechst denselben ein jedweder seinem Standt gemäß / in Kleidern aufführen und verhalten soll / davon besitze Reformat. guter Policey zu Augspurg aufgericht de anno 1530. sub. Tit. von unordentlichen und köstlicher Kleidung. Item Policey-Ordnung zu Augspurg de anno 1548. und zu Franckfurt de anno 1577. unter eben dieser Überschrift. Conf. Chur-Bayerische Policey-Ordnung §. 7. rubr. von unordentlicher köstlicher Kleidung / und dergleichen Überfluß / & M. Ellingers Alamodischer Kleider-Teufel.

§. 10. verf. Daß sie dieselbe nach dem Exempel zc.

Obgleich dieser Fall nicht öfters vorzukommen scheinet / daß das Weib den Mann ernähret: Jedannoch aber / wann der Mann durch unversehene Zufäll in Abnehmung seiner Nahrung kommt / will dem Weib aller dings gebühren / ihn mit notwendigen Nahrungs-Mitteln von dem Ihrigen an die Hand zu gehen / in Erwägung sie mit ihrem Mann alles Glück und Unglück zu theilen schuldig / per l. 22. §. 7. ff. fol. matrim. arg. l. 1. & avth. seq. C. unde Vir & Uxor. Add. Schurff. Conf. 80. cent. 1. Bartol. de aliment. n. 49. Surd. de aliment. tit. 1. qv. 35. n. 5. & seqq. Carpz. Jpr. for. p. 3. c. 25. def. VII. Mart. Coler. Lib. 1. de aliment. cap. 12. & Schilt. Inst. Jur. Can. L. 2.

§. 2

sit.

em: Will ich angunne Weibe gegen in Erem an durch Brod zu öglichkeit

daß sie ich/wann Brand/er Hausn genugs des Weibes Bepmützig Namentsheit / die und Gesung auf/nehmen/ n Mannecht rächen chen / sich

n alle Eho Pflichten schuldigkeigen / und den / anseu / in armesten / zu lieben / / als die och solches das Weib / gilt mehr / vornehm nach in der genommen Weiber / die n hart tract werden / inner seyen/ n Pflichten en / wieder der gar das sondern der legener Zeit und da es sicher Leute sich gebraueley Massen e vernünftige ungevrouliche alle ins ihrer Männ als welches des Gut ist/

n.

nd Ansehen/ kommt/ ge/ uneben diese Frag